

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Fielmann Group AG**,

mit Sitz in Hamburg,

und der Geschäftsanschrift: Fuhlsbüttler Straße 399, 22309 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 56098

vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder **Steffen Bätjer** und **Dr. Bastian Körber**

- nachfolgend „**Fielmann Group AG**“ -

und

der **Exklusiv Optiker GmbH**

und der Geschäftsanschrift: Hartzloh 25, 22307 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 50435

vertreten durch ihre Geschäftsführer **Sven Herrmann** und **Björn Lühgen**

- nachfolgend „**EO GmbH**“ -

Präambel

Die alleinige Gesellschafterin der EO GmbH ist die Fielmann Group AG. Die EO GmbH ist finanziell in die Fielmann Group AG eingegliedert. Vor diesem Hintergrund schließen beide Gesellschaften den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

§ 1 Leitungsmacht

- (1) Die EO GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Fielmann Group AG. Letztere ist berechtigt, der Geschäftsführung der EO GmbH Weisungen, und zwar allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene, für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.
- (2) Die EO GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der Fielmann Group AG zu folgen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesellschafts-, handels- oder bilanzrechtliche Vorschriften, entgegenstehen.

§ 2 Auskunftsrecht

- (1) Die Fielmann Group AG und ihre Beauftragten sind jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der EO GmbH einzusehen. Die Geschäftsführer der EO GmbH sind verpflichtet, der Fielmann Group AG und ihren Beauftragten jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der EO GmbH zu geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die EO GmbH der Fielmann Group AG laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Die EO GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Fielmann Group AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- (2) Die EO GmbH kann mit Zustimmung der Fielmann Group AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Fielmann Group AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 4 Verlustübernahme

Die Fielmann Group AG ist gegenüber der EO GmbH zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung - und zwar unter Anwendung sämtlicher Regelungen des § 302 AktG - verpflichtet.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Fielmann Group AG und der EO GmbH abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit Eintragung in das Handelsregister der EO GmbH. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 (Leitungsmacht) und § 2 (Auskunftsrecht) für die Zeit ab seinem Wirksamwerden. Im Übrigen gilt er für die Zeit ab dem 1. Januar, 00.00 Uhr, des Jahres, in dem der Vertrag wirksam geworden ist.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember, 24.00 Uhr des Jahres gekündigt werden, zu dem fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der EO GmbH, für das er erstmals gilt, abgelaufen sind. Die

Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erfolgen. Sofern zum Ablauf der fünf Zeitjahre nicht auch das Geschäftsjahr der EO GmbH endet, ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der EO GmbH zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der EO GmbH. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

- (3) Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere die in R 14.5 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 bzw. einer im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages geltenden entsprechenden steuerlichen Richtlinie oder Vorschrift aufgeführten Gründe. Die Parteien sind ferner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Fielmann Group AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der EO GmbH zu steht oder wenn über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Fielmann Group AG Gläubigern der EO GmbH auf Verlangen entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

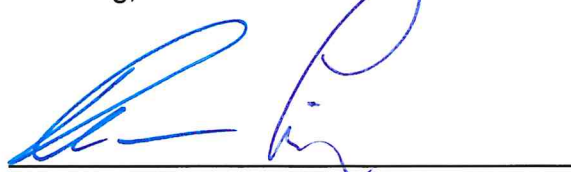
- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte in diesem Vertrag eine rechtlich notwendige Bestimmung fehlen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder fehlende Bestimmung soll durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzt gelten, die im größtmöglichen Umfang dem entspricht, was die Parteien in Anbetracht der Bedeutung und des Zwecks dieses Vertrages wollten oder gewollt hätten, hätten sie die ungültige oder fehlende Bestimmung erkannt.

Hamburg, den 04. Mai 2026



Fielmann Group AG

Hamburg, den 04. Mai 2026



Exklusiv Optiker GmbH